

Beilage 2.**Verhaltensregeln****für die Heizer von Lokomotiven.**

Ein Heizer für Lokomotiven muß ein nüchternen, zuverlässigen, aufmerksamer Mann, wo möglich ein gelernter Maschinen Schlosser sein und vollständige Kenntniß von der Einrichtung und gesammten Bedienung der Lokomotiven haben. Er ist für jeden durch seine Fahrlässigkeit entstehenden Schaden verantwortlich und deshalb verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltensregeln gewissenhaft zu befolgen. Darüber, daß er diese Verhaltensregeln kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Die Inbetriebnahme einer Lokomotive ist dem Heizer nur dann gestattet, wenn für dieselbe das im § 30 resp. 31 der Verfügung die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, vorgeschriebene Certificat, welches auf Verlangen den Vordarnen und Ortspolizeipersonen vorgezeigt werden muß, vorhanden ist, wenn ferner seit der letzten amtlichen Festigkeitsprobe keine längere Frist als zwei Jahre verfloßen ist, und wenn endlich im Falle einer inzwischen stattgefundenen Reparatur am Kessel die im §. 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfesseln vorgeschriebene erneute Festigkeitsprobe stattgefunden hat.

2. Bei Aufstellung einer Lokomotive hat der Heizer dafür zu sorgen, daß dieselbe horizontal steht und daß ihre Entfernung von öffentlichen Straßen und Wegen, sowie von auf freunden Grundstücken befindlichen bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, von Getreideseimen, Heuseimen und anderen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, den im §. 10 der schon genannten Verfügung enthaltenen Vorschriften entspricht; diese Entfernung darf nämlich bei Befahrung der Lokomotive mit Steinkohlen oder Koks nicht kleiner als 12 Meter, bei Holz, Braunkohlen oder Torf nicht kleiner als 30 Meter sein. In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazine oder dergleichen, ist die Befahrung oder Inangabehung von Lokomotiven unstatthaft.

3. Vor Beginn der Befahrung einer Lokomotive hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dies nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser eingeführt